

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
und in Anwendung der §§ 6 und 165 des Gemeindegesetzes,
beschließt:

I. Die Zivilgemeinden Seuzach, Ober-Ohringen und Unter-Ohringen werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben und mit der politischen Gemeinde Seuzach vereinigt.

II. Sämtliche Aktiven und Passiven, sowie die übrigen Rechte und Pflichten der aufgehobenen Zivilgemeinden gehen auf den Zeitpunkt der Vereinigung an die politische Gemeinde Seuzach über. Protokolle, Register und Akten der aufgehobenen Gemeinden sind der politischen Gemeinde zu übergeben.

Vorbehalten bleiben die in den Erwägungen enthaltenen besondern Bestimmungen.

III. Der Bezirksrat Winterthur trifft die zum Vollzug notwendigen Anordnungen.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 21. Februar 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Dr. H. Mousson.

Der Staatschreiber:
Paul Keller.

Gesetz

über den

**amtlichen Wohnungsnachweis und die Bestrafung des
Mietwuchers.**

(Vom 3. März 1929.)

§ 1. Die Gemeinden sind berechtigt, für ihr Gebiet den amtlichen Wohnungsnachweis mit obligatorischer Meldepflicht für alle Wohnungen oder für gewisse Arten von Wohnungen einzuführen.

Sie erlassen die hiefür erforderlichen Vorschriften, die der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Darin

sind die Vermieter zu verpflichten, bestimmte Fristen für die An- und Abmeldung der Wohnungen einzuhalten und die Höhe des Mietzinses anzugeben.

§ 2. Der amtliche Wohnungsnachweis ist für Mieter und Vermieter unentgeltlich.

Ein Zwang zum Abschluß von Mietverträgen darf mit der Vermittlung nicht verbunden werden.

§ 3. Die zuständige Gemeindestelle hat die An- und Abmeldungen unverzüglich der vom Regierungsrate zu bezeichnenden Zentralstelle für den amtlichen Wohnungsnachweis einzusenden. Die Zentralstelle veröffentlicht die Anmeldungen wöchentlich im „Amtlichen Wohnungsanzeiger des Kantons Zürich“.

§ 4. Vermieter in Gemeinden, die den amtlichen Wohnungsnachweis nicht eingeführt haben, können vermietbare Wohnungen der kantonalen Zentralstelle für den amtlichen Wohnungsnachweis melden, welche sie unentgeltlich im kantonalen Wohnungsanzeiger veröffentlicht.

§ 5. Die Kosten der kantonalen Zentralstelle und des kantonalen Wohnungsanzeigers trägt der Staat. Er liefert den Gemeinden unentgeltlich die für die An- und Abmeldung erforderlichen Formulare.

§ 6. Der Regierungsrat erläßt über den amtlichen Wohnungsnachweis und über den Verkehr der kantonalen Zentralstelle mit den Wohnungsnachweisstellen der Gemeinden eine Verordnung.

§ 7. Wer den Vorschriften der Gemeinden über die An- und Abmeldung vermietbarer Wohnungen zuwiderhandelt, wird mit Verweis oder mit Polizeibuße bestraft. Im Wiederholungsfalle kann die Buße bis auf Fr. 300.-- erhöht werden.

§ 8. Wer beim Vermieten von Wohnräumen unter Ausbeutung der durch einen bestehenden Wohnungsmangel geschaffenen Notlage eines andern sich oder Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche zum jeweils üblichen Mietzinse solcher Räume und zu den Selbstkosten des Vermieters in einem auffälligen Mißver-

hältnis stehen, wird wegen Mietwuchers mit Gefängnis in Verbindung mit Geldbuße, in leichtern Fällen mit Buße allein, bestraft.

Als Selbstkosten gelten insbesondere eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitales und die Aufwendungen für die Liegenschaft, wie öffentlich-rechtliche Abgaben, Versicherungsprämien, Unterhaltskosten, übliche Abschreibungen und Verwaltungskosten.

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich vom 6. Dezember 1897 finden auch auf den Mietwucher Anwendung.

§ 9. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates folgenden Tage in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 3. März 1929,

wornach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	167,861
Eingegangene Stimmzettel	113,666
Annehmende sind	58,645
Verwerfende sind	50,107
Ungültige Stimmen	62
Leere Stimmen	4,852

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über den amtlichen Wohnungsnachweis und die Bestrafung des Mietwuchers“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. März 1929.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Otto Pfister.

Der Sekretär:

A. Stamm.